

S A T Z U N G

1. Fischereiverein Gräfenberg e.V. 1985



S A T Z U N G

des "1. Fischereiverein Gräfenberg 1985" in Gräfenberg

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein führt den Namen
"1. Fischereiverein Gräfenberg 1985".

Mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister erhäl. sein Name den Zusatz "e.V."

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Gräfenberg.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr; abweichend hiervon beginnt das erste Geschäftsjahr mit Gründung des Vereins und endet am 31.12.1985.

§ 2

Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Angelsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen,

- b) Beratung und Unterweisung seiner Vereinsmitglieder und sonstiger Interessenten, vor allem der Jugend, in allen Fischereianglegenheiten;
 - c) Erwerb von Angelgelegenheiten für die Vereinsmitglieder, insbesondere auch durch Pacht oder Kauf von Fischereirechten.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder ihre Beiträge ganz oder teilweise zurück, noch haben sie Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 3

Mitgliedschaft (Gliederung)

- 1) Der Verein hat
 - a) ausübende Mitglieder (ordentliche Mitglieder),
 - b) unterstützende (passive) Mitglieder,
 - c) Ehrenmitglieder,
 - d) Jugendmitglieder.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahme. Ehrenmitglieder werden ernannt.
- 2) Das zum Erwerb der Mitgliedschaft notwendige Lebensalter für die in § 3 Ziff. 1a), b) und c) genannten Mitglieder beträgt 18 Jahre, Jugendmitglieder müssen das 14. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht älter als 17 Jahre sein. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird jedes Jugendmitglied ohne gesonderten Antrag ordentliches Vereinsmitglied (§ 3 Ziff. 1.a).
- 3) Personenvereinigungen und juristische Personen können nur unterstützende Mitglieder werden.

§ 5

Aufnahme

- 1) Als Aufnahmeantrag ist ein schriftliches Gesuch einzureichen. Für die Aufnahme als Jugendmitglied ist auch die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Antragstellers erforderlich.
- 2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet endgültig die Vorstandschaft (§ 11).
- 3) Die Aufnahme selbst kann von Bedingungen abhängig gemacht werden (Fischereiprüfung); sie wird erst wirksam nach Bezahlung des Aufnahme- und Jahresbeitrages.

§ 6

Ehrenmitglieder

- 1) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch Beschluß der Jahreshauptversammlung (§ 15). Dazu ist nötig, daß mindestens $\frac{2}{3}$ (zwei Drittel) aller Vereinsmitglieder (§ 3) anwesend sind.
- 2) Ehrenmitglieder können von der Bezahlung des Beitrages ganz oder teilweise durch Beschluß der Vorstandschaft befreit werden.

§ 7

Beiträge

- 1) Der Aufnahme- und Jahresbeitrag sowie deren Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung jeweils beraten und durch diese auch festgesetzt.

§ 8

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluß.
 - d) Die Jugendmitgliedschaft endet ferner mit Vollendung des 18. Lebensjahres des Mitglieds und die automatische Aufnahme des ehemaligen Jugendmitgliedes als "ordentliches" Mitglied (§ 4 Ziff. 2).

- 2) Der Austritt muß schriftlich erklärt werden. Die Erklärung selbst muß spätestens am 1. Oktober jeden Jahres beim Vorstand (§ 10 Ziff. 2) eingegangen sein. Sie wirkt zum Ende des laufenden Kalenderjahres.

- 3) Der Ausschluß erfolgt in den durch die Disziplinarordnung vorgesehenen Fällen und entsprechend den dortigen Bestimmungen. Eine Rückerstattung einbezahlter Beträge oder ein Erlaß von Forderungen für das Kalenderjahr, in dem der Ausschluß erfolgt, ist nicht möglich.

§ 9

Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand,
 - b) die Vorstandschaft,
 - c) die Mitgliederversammlung,
 - d) die Kassenprüfer.

§ 10

Der Vorstand

- 1a) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. und 2. Vorsitzenden vertreten. Beide sind je allein vertretungsberechtigt. Sie bleiben bis zu ihrer Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

- b) Im Innenverhältnis gilt, daß der 2. Vorsitzende nur im Verhinderungsfalle des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

- 2) Dem 1. Vorsitzenden obliegt außerdem die Leitung des Vereins und der Mitgliederversammlungen sowie die Durchführung der von der Vorstandschaft oder der Jahreshauptversammlung gefaßten Beschlüsse. Im Verhinderungsfalle wird der 1. Vorsitzende vom 2. Vorsitzenden vertreten.
- 3) Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Vorstandschaft und der Jahreshauptversammlung jeweils zu berichten.
- 4) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in der Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren.

Scheidet der Vorstand vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, erfolgt eine Ersatzwahl für die restliche Dauer der Wahlperiode. Auf die Ersatzwahl sind die Vorschriften über die Wahl sinngemäß anzuwenden.

§ 11

Die Vorstandschaft

- 1) Die Vorstandschaft besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden,
 - b) 2. Vorsitzenden,
 - c) Schriftführer und 1. Gewässerwart,
 - d) 2. Gewässerwart,
 - e) Kassier,
 - f) Jugendwart.
- 2) Die Aufgaben der unter d), e) und f) genannten Vorstandschaftsmitglieder können von den unter a), b) und c)

genannten Mitgliedern der Vorstandschaft mitübernommen werden, wobei nicht mehr als insgesamt zwei Ämter von einer Person gleichzeitig übernommen werden können.

- 3) Die Wahl der Vorstandschaft erfolgt in der Jahreshauptversammlung auf fünf Jahre.
- 4) Scheidet ein Vorstandschaftsmitglied (mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden) vor Ablauf der Wahlperiode aus, wird vom Vorstand (§ 10 Ziff. 2) ein Vertreter bestimmt, dessen Amtszeit der des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitgliedes entspricht, also zu dem Zeitpunkt endet, zu dem eine neue Vorstandschaft gewählt wird.

§ 12

Die Vorstandschaftssitzung

- 1) Die Vorstandschaftssitzung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins verlangt.
- 2) Die Vorstandschaftssitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der in § 11 aufgeführten Mitglieder der Vorstandschaft, darunter der 1. Vorsitzende, bzw. bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit. Die Abstimmung erfolgt durch Zuruf oder per Aklamation (Handaufheben). Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstands (§ 10 Ziff. 2).
- 3) Über die Vorstandschaftssitzung ist ein Protokoll zu führen; es ist vom Schriftführer und vom Vorstand zu unterschreiben.

§ 13

Verfügungsrecht

- 1) Verfügungen des Vorstands im Sinne des § 26 BGB (1. und 2. Vorsitzender gemäß § 10 Ziff. 1) über einen Betrag von mehr als 500,-- DM sind nur wirksam, wenn hierfür ein entsprechender Beschluß der Vorstandschaft vorliegt. Diese Beschränkung gilt jedoch nur im Innenverhältnis; sie soll daher nicht in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Die Vorstandschaft kann im Rahmen der Vereinsaufgaben unbegrenzt verfügen.

§ 14

Die Mitgliederversammlungen

- 1) Die Jahreshauptversammlung;
- 2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung.

§ 15

Die Jahreshauptversammlung

- 1) Sie findet im 4. Quartal eines jeden Jahres, nach Möglichkeit im Oktober, statt.
- 2) Ihr obliegt vor allem:
 - a) Entgegennahme und Prüfung des Jahresberichts des Vorstandes und der Vorstandschaft sowie der Kassenprüfer;

- b) Prüfung und Genehmigung des Haushaltsvoranschlags;
 - c) Festsetzung des Aufnahme- und Mitgliederbeitrages;
 - d) Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft; dies gilt nur alle fünf Jahre;
 - e) Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit);
 - f) Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens (Dreiviertelmehrheit).
- 3) Zur Jahreshauptversammlung sind vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche alle Mitglieder schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- 4) Anträge sind schriftlich mindestens drei Tage vor dem Versammlungstermin beim Vorstand einzureichen. Wenn ein besonders dringender Fall die Einhaltung der Frist unmöglich macht, entscheidet die Jahreshauptversammlung über die Zulassung des Antrags.
- 5) Die Jahreshauptversammlung ist beschlußfähig bei Anwesenheit von mindestens der H ä l f t e der ordentlichen Mitglieder. Bei Beschlußunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. Bei Einladung zu dieser Versammlung ist auf diesen Umstand hinzuweisen.

- 6) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller anwesenden Mitglieder i.S. des § 4 gefaßt, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich öffentlich durch Zuruf oder per Aklamation (Handaufheben). Die Abstimmung hat jedoch geheim und schriftlich zu erfolgen, falls mindestens zehn Mitglieder oder mehr diesen Wunsch vor der Abstimmung in der Versammlung äußern.
- 7) Die Wahl des Vorstandes und der Vorstandschaft wird durch einen von der Jahreshauptversammlung zu bestimmenden Wahlausschuß, bestehend aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, alle fünf Jahre durchgeführt; sie hat nach den Bestimmungen vorstehender Ziff. 6) zu erfolgen.
- 8) Es ist ein Protokoll im Sinne § 12 Ziff. 3 zu führen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- 1) Sie kann einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- 2) Die Bestimmungen über die Jahreshauptversammlung (§ 15) sind entsprechend anzuwenden.

§ 17

Disziplinarordnung

Die Disziplinarordnung (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 18
Gewässerordnung

Die Gewässerordnung (Anlage 2) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 19
Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Unter Voraussetzung der Beschlußfähigkeit (§§15, 16) ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 (Drei Viertel) der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 3) In dieser Versammlung ist auch darüber zu entscheiden, welchem Zweck das Vereinsvermögen zugeführt wird. (§ 2 Ziff. 3). Dieser Beschluß darf nur mit vorheriger Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 20
Arbeitsdienst

Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat wahlweise entweder die von der Vorstandschaft beschlossenen Arbeitsdienste im Rahmen der Aufgaben und des Zwecks des Vereins zu leisten oder die zur Abgeltung solcher Arbeitsdienste von der Vorstandschaft festgesetzten Ausgleichszahlungen an den Verein zu erbringen.

§ 21

Kassenprüfer

- 1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer.
Ihnen obliegt die Prüfung des Kassenbestandes und der Übereinstimmung von Ein- und Ausgabebelegen.
- 2) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt in der Jahreshauptversammlung unter Leitung des Vorstandes mit einfachen Mehrheitsbeschluß gemäß § 15 Ziff. 6) auf die Dauer eines Jahres. Die Bildung eines Wahlausschusses ist für die Wahl der Kassenprüfer nicht erforderlich.
- 3) Scheidet ein Kassenprüfer vor Ablauf seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so ist das Amt des ausgeschiedenen Kassenprüfers durch Neuwahl gemäß vorstehender Ziff. 2) im Zuge einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wieder neu zu besetzen, wobei die Amtszeit des neugewählten Kassenprüfers mit der darauffolgenden, periodischen Wahl der Kassenprüfer in der Jahreshauptversammlung endet. Die Neuwahl im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Kassenprüfers hat spätestens nach Ablauf von drei Monaten nach dem Ausscheiden zu erfolgen. Bis dahin obliegt die Kassenprüfung dem noch im Amt befindlichen Kassenprüfer alleine.

Die vorstehende Satzung samt 2 Anlagen (Disziplinarordnung und Gewässerordnung) wurden in der heutigen Mitgliederversammlung einstimmig beschlossen.

Gräfenberg, den 31. Juli 1985

Milan Pötker

Helmut Geilker

Heinz Weber

Stefan ...

Günther Helmert

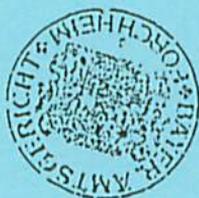
Max Johann

Dieter Hartwig

Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Forchheim eingetragen am 12. DEZ. 85 unter VR 320

Forchheim, den 12. DEZ. 85
Amtsgericht-Registergericht-

JHS



A n l a g e 1
Disziplinarordnung

=====

§ 1

Maßregelungen

- 1) Bei leichten Verstößen kann es bei einer Verwarnung des Vereinsmitgliedes bleiben.
- 2) In minderschweren Fällen kann verfügt werden:
 - a) entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines für die restliche Dauer des Jahres;
 - b) entschädigungsloser Entzug des Erlaubnisscheines auf 1 bis 3 Monate;
 - c) Geldbuße bis zu 50,-- DM allein oder in Verbindung mit der unter b) genannten Maßnahme.
- 3) Bei schweren Verstößen eines Vereinsmitgliedes gegen die Vereinsdisziplin oder das Ansehen des Vereins kann der Ausschluß erfolgen.
Als schwere Verstöße sind anzusehen:
 - a) grob ehrenrührige oder strafbare Handlungen;
 - b) grobe Zuwiderhandlungen gegen die zum Schutz der Vereinsgewässer und der Fischerei selbst erlassenen Vereinsbestimmungen;
 - c) Beitragsrückstand trotz zweimaliger, schriftlicher Mahnung.

§ 2
Zuständigkeit

Über die Maßregelungen entscheidet die Vorstandschaft.

§ 3
Vorbereitung und Ablauf der Vorstandssitzung

- 1) Die Erledigung in Disziplinarangelegenheiten hat möglichst rasch zu erfolgen.
- 2) Der Vorstand (§ 10 Ziff. 2) oder ein von ihm beauftragtes Mitglied der Vorstandschaft hat die Sitzung vorzubereiten (§ 12 der Satzung).
- 3) Das beschuldigte Mitglied ist durch eingeschriebenem Brief zu laden. Nach Mitteilung des gegen ihn erhobenen Vorwurfs muß dem Vereinsmitglied schon vor dem Sitzungstermin Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden.
- 4) Für Vereinsmitglieder, die als Zeugen geladen werden, ist unentschuldigtes oder unbegründetes Fernbleiben eine Verletzung der durch die Vereinszugehörigkeit begründeten Pflichten.
- 5) Der Vorstand leitet die Sitzung. Er hat für eine eingehende Klärung des Sachverhaltes Sorge zu tragen.
- 6) Die als Zeugen geladenen Vereinsmitglieder haben die Richtigkeit ihrer Aussagen zu versichern. Sie sind einzeln und in Abwesenheit der später zu Hörenden zu vernehmen.

- 7) Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das den Ablauf der Verhandlung sinngemäß wiedergibt.

§ 4

Beschluß

- 1) Nach Anhörung der Vereinsmitglieder (§ 3 Ziff. 5 und 6) erfolgt in geheimer Vorstandsschaftssitzung die Beschlußfassung. Es wird offen beraten und offen abgestimmt. Besteht bei Abstimmung über die Schuldfrage Stimmengleichheit, so ist das beschuldigte Vereinsmitglied straffrei zu lassen.
- 2) Wird die Schuldfrage durch einfache Mehrheit bejaht, ist über Art und Höhe der Maßregelung abzustimmen. Hier entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- 3) Die beschlossene Maßregelung ist in offener Sitzung bekanntzugeben und zu begründen. Das beschuldigte Vereinsmitglied kann eine schriftliche Abfassung dieser Begründung verlangen. In diesem Fall erhält das Vereinsmitglied durch Einschreiben das entsprechende Schriftstück vor Bekanntmachung zugestellt.
Im Falle des Ausschlusses hat dies auch ohne ausdrückliche Antragstellung des beschuldigten Vereinsmitglieds zu erfolgen.

§ 5

Kosten

Im Falle einer Maßregelung hat das betreffende Vereinsmitglied etwa erwachsende Kosten zu tragen.

A n l a g e 2

Gewässerordnung

=====

- 1) Die in den Vereinsgewässern geltenden Schonzeiten, Schonmaße, Fangbeschränkungen und Streckensperren werden jeweils in der Jahreshauptversammlung oder in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung für das folgende Kalenderjahr bestimmt.
- 2) Es ist Pflicht der Vereinsmitglieder, sich über die jeweils geltenden Bestimmungen zu unterrichten.
- 3) Auf die Bestimmungen des Artikels 70 FfG = "Fischereigesetz" (Uferbetretungsrecht) wird verwiesen. Für verursachte Uferschäden haftet das Vereinsmitglied. Zuwiderhandlungen gegen Art. 70 FfG stellen eine Verletzung der durch die Vereinsmitglieder begründeten Pflichten dar.
- 4) Jedes Vereinsmitglied hat die Pflicht, sofort die Abstellung von Unregelmäßigkeiten am Wasser zu veranlassen. Grobe Verstöße sind umgehend der Vorstandschaft zu melden.
- 5) Kameradschaftliches Verhalten am Wasser ist selbstverständliche Ehrenpflicht eines jeden Vereinsmitgliedes.